

# Hygienegrundsätze der HTW Dresden

Fassung vom 01.10.2022

Zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 sind bis auf Weiteres nachfolgende Hygieneregeln an der HTW Dresden zu beachten.

## 1. Abstandsgebot

- Es wird dringend empfohlen, wo immer möglich, einen Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern, besser 2 Metern, einzuhalten. Ansammlungen/Personengruppen sind zu vermeiden.

## 2. Empfehlung zur Mund-Nasen-Bedeckung

- Es wird dringend empfohlen, in allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Hochschulgebäude (z.B. Flure, Treppenaufgänge, Fahrstühle, Toiletten etc.), sowie in Lehr- und Prüfungsräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung, vorzugsweise eine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske, zu tragen. Sofern der Mindestabstand nicht eingehalten wird, gilt diese Empfehlung auch während Lehrveranstaltungen, Exkursionen und Prüfungen unter freiem Himmel, an Büroarbeitsplätzen sowie während Besprechungen und Gremiensitzungen.
- Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung kann durch die Führungskraft die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Beratungs- und Besprechungssituationen festgelegt werden.

## 3. Festlegungen zur Einhaltung des Abstandsgebotes

- Zur Einhaltung des Abstandsgebotes gelten folgende Festlegungen:
  - Bei Büros mit Mehrfachbelegung ist ein Nutzungsplan (z.B. Wechselbetrieb zwischen Homeoffice und Präsenz) aufzustellen. Lässt sich der Kontakt bei der Arbeit aufgrund spezifischer Arbeitsbedingungen nicht vermeiden, so ist die Arbeit so zu organisieren, dass immer die gleichen Personen zusammenarbeiten.
- Weiterhin wird empfohlen, dort wo Personenansammlungen entstehen können, Schutzabstände zu definieren und zu markieren (z.B. Wartebereiche).

## 4. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Allgemeine Hinweise für die Einhaltung der Hygiene:
  - Arbeitsräume und Arbeitskleidung sind regelmäßig zu reinigen.
  - Handwaschbecken sind mit Seifenspendern auszustatten.

- Zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben werden Schutzhandschuhe, Schutzmasken sowie Desinfektionstücher und -spender zur Verfügung gestellt werden. Bei Lieferengpässen müssen Absprachen bzgl. Priorität getroffen werden.
- Umluftklima- und -lüftungsanlagen sind soweit möglich und vertretbar, abzuschalten. Die Entscheidung zur Abschaltung erfolgt in Absprache mit dem betroffenen Bereich durch das Dezernat Technik. Die Zuschaltung von aufgrund der Coronavirus-Pandemie außer Betrieb gesetzten Umluftklima- und -lüftungsanlagen erfolgt in Verantwortung der Bereiche und ist vorab in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.
- Lehr-, Prüfungs-, Arbeits- und Besprechungsräume, welche nicht über eine Klima- oder Lüftungsanlage verfügen, sind regelmäßig zu lüften. Empfohlen wird eine gründliche Stoß- und Querlüftung aller 20 Minuten für 5 Minuten. Sofern ein CO<sub>2</sub>-Messgerät installiert ist, wird die Lüftung zudem bei Alarmierung durch das Gerät empfohlen.
- Zur Verringerung der Ansteckungsgefahr bzw. der Wahrscheinlichkeit einer Übertragung ist eine konsequente Einhaltung der Hygiene wichtig. Dazu gehört auch die Einhaltung des Abstandsgebots, die Vermeidung von Körperkontakt (z.B. Händeschütteln), das regelmäßige und gründliche Händewaschen sowie die Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge).

## 5. Arbeitsmittel

- Können Arbeitsmittel/Werkzeuge/PSA nicht personenbezogen eingesetzt werden, ist eine Reinigung vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Der Bedarf an Reinigungsmaterial ist rechtzeitig der Hochschulleitung anzuzeigen.

## 6. Umgang mit Personen mit verdächtigen Symptomen (Erkältungsanzeichen)

- Personen mit verdächtigen Symptomen, insbesondere Fieber, Husten, Schnupfen, sollten diese umgehend ärztlich abklären lassen.

## 7. Verhalten im Verdachts-, Infektions- und Kontaktfall

- Die Regelungen der Landkreise und kreisfreien Städte über die Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen sind zu berücksichtigen.

z.B.:

- Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 05.09.2022
- Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische-Schweiz-Osterzgebirge über die Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 01.09.2022
- Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zur Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 02.09.2022
- Allgemeinverfügung des Landkreises Bautzen zu Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 31.08.2022

## 8. Gefährdungsbeurteilung/ Unterweisung

- Führungskräfte haben bei Gefährdungsbeurteilung auch die Gefährdungen durch SARS-CoV-2 (Corona) einzubeziehen und die Beschäftigten/Studierenden zu den abgeleiteten Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 sowie zu den Hygieneregeln aktenkundig zu unterweisen. Bestehende sonstige Regelungen der Hochschule zur Hygiene sind anzupassen bzw. zu erweitern.

## 9. Fortschreibung

- Die Hygienegrundsätze der HTW Dresden werden regelmäßig überprüft und an geänderte Rahmenbedingungen angepasst.

## 10. Verantwortliche Ansprechperson an der HTW Dresden

- Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert  
rektorin@htw-dresden.de